

Halbo Industry Service Kft.
(HALBO Industry Service GmbH)
Allgemeine Einkaufsbedingungen

Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich der AEB

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind für alle Verträge zwischen der Halbo Mce Zrt. als Auftraggeber oder Käufer und irgendwelchen Dritten als Verkäufer oder Auftragnehmer (im Folgenden auch Partner genannt), aufgrund deren die die Halbo Mce belastende Hauptpflicht eine Pflicht zur Geldzahlung ist, unabhängig davon, ob der Vertrag (das Rechtsverhältnis), der (das) den Einkauf erzielt, mündlich, schriftlich oder durch konkludentes Verhalten abgeschlossen wurde.

Die Bestimmungen in den AEB regeln insoweit und in dem Maße die Rechtsgeschäfte in ihrem Geltungsbereich, ferner die vertraglichen Rechte und Pflichten von Halbo Mce und ihres Partners, in dem Maße der einzelne Vertrag bezüglich des betreffenden Geschäftes es nicht anders bestimmt.

Annahme der AEB durch den Partner

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen können erst angewendet werden, wenn Halbo Mce ermöglicht hat, dass ihr Vertragspartner ihren Inhalt kennenlernt, und diese Bestimmungen vom Vertragspartner mindestens durch konkludentes Verhalten angenommen worden sind.

Die Bestimmungen der AEB sind bezüglich des Partners als bekannt zu betrachten, wenn das Dokument mit den AEB vom Partner übernommen wurde, oder wenn der Partner sich auf die AEB beruft, bezieht – auf die AEB auf der Webseite von Halbo Mce hinweisend, in einer vertraglichen Urkunde, in irgendwelcher schriftlich abgefassten Erklärung oder in einer per Telefax, per Email geschickten, ferner auf anderer beweisbarer Weise abgegebenen Erklärung – und der Partner – ohne die ausdrückliche schriftliche Beanstandung der Anwendung der AEB – mit Halbo Mce einen Vertrag abschließt, sich zur Leistung verpflichtet oder zu leisten beginnt.

Wenn Halbo Mce und der Partner (im Folgenden auch Vertragsparteien genannt) sich über die Anwendung der AEB laut den Obigen vereinbart haben, können die Vertragsparteien die Anwendung der AEB nur im gegenseitigen Einvernehmen ausschließen.

Halbo Mce veröffentlicht diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf ihrer Webseite (www.halbomce.hu) im Menüpunkt AEB.

Zur einseitigen Änderung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist Halbo Mce zu jeder Zeit berechtigt.

Die Änderung der AEB ist ab dem Kalendertag nach der Veröffentlichung auf der Webseite der Halbo Mce mit der Maßgabe wirksam, dass sie sich auf die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen Verträge nicht auswirken.

Für den Vertragsabschluss maßgebende Regelung

Schriftlicher Vertrag, schriftliche Abgabe von Rechtserklärungen

Die durch diese AEB geregelten Verträge erzielen charakteristischerweise die Anschaffung von Waren und/oder Dienstleistungen durch Halbo Mce (Anschaffungsvertrag).

Das vertragliche Rechtsverhältnis mit dem Partner kann schriftlich, durch die firmenmäßige Unterzeichnung der vertraglichen Urkunde über das betroffene Geschäft oder durch die qualifizierte elektronische Unterzeichnung des elektronischen, den Inhalt des Vertrages enthaltenen Dokumentes durch die Vertragsparteien erfolgen.

Als ein schriftlich abgefasster Vertrag wird betrachtet, wenn die den Inhalt des Vertrages tragenden Urkunden von den Vertragsparteien einzeln (eventuell zu abweichenden Zeitpunkten) firmenmäßig unterzeichnet bzw. mit ihren qualifizierten elektronischen Unterzeichnungen versehen werden.

Der schriftlich in zwei oder mehreren Urkunden abgefasste Vertrag gilt zur Datierung der zuletzt unterzeichnenden Vertragspartei als gültig abgeschlossen.

Nicht schriftlicher Vertrag, nicht schriftliche Rechtserklärungen

Bei 500.000 Forint nicht übersteigendem Geschäftswert kann der eine Anschaffung erzielende Vertrag auch durch einen Emailwechsel ohne qualifizierte elektronische Unterzeichnung abgeschlossen werden. Das elektronische, durch Email übermittelte Dokument wird als eine vertragliche Erklärung (bei dessen

Annahme als einen Vertrag) betrachtet, wenn die die Erklärung abgebende Person das betroffene Email an die Email-Adresse der Halbo Mce laut den AEB oder an die schriftlich angegebene Email-Adresse sendet, und dessen Empfang laut dem Korrespondenzsystem von Halbo Mce bestätigt wird.

Wenn der im Email angegebene Unterfertigende oder Verfasser der vom Halbo Mce abgegebenen Erklärung nicht zur Vertretung der Firma als in dem Handelsregister eingetragener Vertreter (Angestellte(r) und/oder Beauftragte(r)) berechtigt ist, so ist der im Handelsregister eingetragene Vertreter der Halbo Mce zu deren einseitigem Widerruf berechtigt.

Ein nicht schriftlicher Vertrag kann ferner abgeschlossen werden, wenn die leitenden Repräsentanten und/oder Angestellten der Vertragsparteien, die zur firmenmäßigen Vertretung berechtigt sind, sich über die Bedingungen des Vertrages mündlich, telefonisch oder durch Inanspruchnahme eines Gerätes, das zur Weiterleitung von Signal-Informationen geeignet ist, vereinbaren, oder einen Vertrag durch sonstiges konkludentes Verhalten abschließen.

Die Partei ist verpflichtet, bei Streitfall den Inhalt des Vertrages zu beweisen, der im Zusammenhang mit dem Vertrag einen Anspruch geltend macht, sich auf eine Vertragsverletzung bezieht, mit der Maßgabe, daß der Inhalt des Vertrages mit einer beim Vertragsabschluss gefertigten Ton- und/oder Videoaufnahme bewiesen werden kann, zu dessen Aufnahme die Vertragsparteien laut den AEB schon jetzt ausdrücklich beitragen.

Durch eine Bestellung und/oder deren Bestätigung abgeschlossener Vertrag

Halbo Mce kann dem Partner laut den obigen Vorschriften schriftlich (Brief, Fax, Email) und mündlich eine Bestellung abgeben. Die Bestellung kann durch Aufschlüsselung oder durch den Bezug auf das Angebot des Partners abgegeben werden. Wenn die Bestellung innerhalb von 7 Tagen nach dem Erhalt vom Partner nicht bestätigt wird, oder der Partner Halbo Mce auf sonstiger nachweisbarer Weise seine Absicht zur Erfüllung der Bestellung nicht mitteilt, so kommt kein Vertrag zwischen den Parteien zustande, die Bestellung tritt außer Kraft ohne weitere Erklärung oder Maßnahme.

Halbo Mce ist berechtigt, ihre in ihrer Bestellung oder in einer gesonderten Erklärung befestigte Angebotsbindung laut obigem Absatz einseitig zu vermindern oder zu erweitern.

Leistung

Der Partner ist verpflichtet, seine in der(m) bestätigten Bestellung und/oder Vertrag befestigten Pflichten zu den(r) dort bestimmten Preisen und Frist, den Ansprüchen der Halbo Mce entsprechend zu erfüllen. Die Leistung des Partners muß den im Vertrag bestimmten Bedingungen (inbegriffen besonders auch dem in dem Vertrag, der Bestellung oder der vor der Leistung gesendeten Erklärung von Halbo Mce bestimmten Verwendungsziel), den einzelnen Rechtsvorschriften bezüglich des Produktes und/oder der Dienstleistung, dem Standard bezüglich des Produktes und/oder der Dienstleistung bzw. allen, in der handelsüblichen Praxis im Allgemeinen anerkannten Erfordernissen entsprechen.

Nach der Einzelaufstellung der obigen Vorschriften, muss die vom Partner erfüllte Leistung oder Ware für den Verwendungszweck geeignet sein,

- der von Halbo Mce bei der Bestellung oder dem Vertragsabschluss, oder der von den Vertragsparteien bis zur Leistung bestimmt wurde,
- sie müssen für die Zwecke geeignet sein, zu denen andere Produkte oder Dienstleistungen mit gleichem Verwendungszweck üblicherweise verwendet werden,
- sie müssen über die Eigenschaften verfügen, die in der vom Partner überreichten oder veröffentlichten Beschreibung bestimmt sind, oder die für die vom Partner als Muster vorgeführte Dienstleistung/Ware charakteristisch sind.

Wenn die Vertragsparteien die Qualität der Dienstleistung oder Ware nicht bestimmt haben, so hat der Partner in der handelsüblichen guten Qualität, bei Güteklasseneinteilung in erstklassiger Qualität zu leisten.

Der Partner ist verpflichtet, Halbo Mce die Qualitätsbestätigungen der Dienstleistung/Ware, die den Dienstleistungsgegenstand betreffenden und zur Ingebrauchnahme durch Halbo Mce erforderlichen, von den Behörden vorgeschriebenen Dokumente, Informationsblätter mit Beschreibungen, und bei bewiesenem rechtlichem Interesse die Daten zur Identifizierung der Beschaffungsquelle oder der an der Leistung teilnehmenden Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen zu überreichen.

Halbo Mce ist nur in dem Fall verpflichtet, eine Leistung vor der Leistungsfrist anzunehmen, wenn die Vorleistung ihr rechtliches und/oder wirtschaftliches Interesse nicht verletzt, und der Partner die durch die Vorleistung entstandenen Mehrkosten trägt.

Die Annahme der eine Anschaffung erzielenden Leistung erfolgt üblicherweise durch die Übernahme am Sitz der Halbo Mce, außer wenn die Prüfung der Geeignetheit der Leistung oder der Dienstleistung vor Ort der Leistung eine Anpassung, einen Einbau, eine Probenutzung, einen Probetrieb begründet. Über die Tatsache der Leistungsannahme, die nicht mit der Übernahme erfüllt wurde, hat Halbo Mce sich spätestens bei der Übernahme zu äußern, und die (mindestens 2 Werktage übersteigende) Frist, die zur Prüfung der Geeignetheit der Leistung erforderlich ist, anzugeben.

Bei der Annahme der Leistung, die nicht mit der Übernahme erfüllt wird, ist Halbo Mce verpflichtet, die Leistung mit einer gesonderten Erklärung zu bescheinigen, die sich auf die Leistungsannahme, die Anmeldung der Ansprüche im Zusammenhang mit der fehlerhaften Leistung oder die Ablehnung der Leistung richten kann.

Bei der Ablehnung der Leistung ist der Partner verpflichtet, auf eigene Kosten, nach Wunsch der Halbo Mce das Produkt, das der Gegenstand der Anschaffung ist, sofort zurückzuliefern bzw. den vermeintlichen Zustand vor der Dienstleistung wiederherzustellen.

Wenn der Partner seiner Pflicht zur Ablehnung der Leistung nicht nachkommen würde, ist so Halbo Mce berechtigt, Lagerkosten zu berechnen, deren Höhe 1 Promille des abgelehnten Leistungswertes ist, aber bei einem Leistungswert unter 1 Million Forint mindestens 100.- Ft/Tag, bei einem Leistungswert über 1 Million Forint mindestens 1.000.- Ft/Tag.

Bei einer 30 Tage übersteigenden Lagerung ist Halbo Mce berechtigt, den abgelehnten Gegenstand der Leistung auf dem freien Markt zu verkaufen und die Abrechnung mit dem Partner zu erledigen.

Gewährleistung, Garantie

Wenn der Partner vor dem Vertragsabschluss es nicht ausschließt oder keine Erklärung mit gegensätzlichem Inhalt abgibt, so ist er bezüglich der geleisteten Ware oder Dienstleistung für die mangelhafte Erfüllung des Vertrages zu einer mindestens 1-Jahr-Garantie verpflichtet.

Wenn der Partner beim Vertragsabschluss die Garantie, Haftpflicht mit dem Text „für die in der Rechtsvorschrift bestimmten Zeitdauer“ oder mit einem anderen, damit inhaltlich gleichen Text übernimmt, und keine Rechtsvorschrift bezüglich des(r) betroffenen Produktes oder Dienstleistung eine Garantiepflicht vorschreibt, so ist als übernommene Garantiezeit laut den Gewährleistungsbestimmungen des Ptk. (Bürgerliches Gesetzbuch) der Lauf der Ausschlussfrist zur Geltendmachung zu betrachten.

Als eine gültige Garantiebeanstandung im Rechtsverkehr ist auch die Qualitätsbeanstandung im Zusammenhang mit nicht verborgenem Fehler zu betrachten, wenn sie dem Partner von Halbo Mce innerhalb von 8 Tagen nach der Übernahme mitgeteilt wird, und der Fehler bei der Übernahme durch eine einfache Inaugenscheinnahme nicht festzustellen ist.

Rechte am geistigen Eigentum

Das Eigentumsrecht – darunter besonders – das Verfügungsrecht und das Recht der Nutzer aller, vom Partner während der Leistung des Vertrages angefertigten Geistesschöpfungen (Dokumentationen, Dokumenten in Form von Bildern, Ton oder Text, entwickelte Programme) steht dem Partner zu. Der Partner sichert Halbo Mce ein zeitlich und geographisch unbegrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht bezüglich der genannten Geistesschöpfungen. Der Partner erklärt und garantiert, daß die von ihm während der Leistung des Vertrages angefertigten und Halbo Mce übergebenen Geistesschöpfungen von keinerlei Rechte Dritter belastet sind.

Der Partner nutzt während der Leistung des Vertrages nur solche(n)s Dokumentation, Werk, Schöpfung, Produkt usw. unter Urheber-, Patent- oder Warenzeichenschutz, in deren Hinsicht er nutzungsberechtigt ist. Wenn es zur Leistung des unter den AEB fallenden Vertrages erforderlich ist, sichert der Partner Halbo Mce das unbegrenzte Nutzungsrecht der von Dritten geschaffenen Geistesschöpfungen (z. B. Software Unterlizenz).

Der Partner leistet Gewähr für Mängel der Sache und im Recht für alle, während der Leistung des Vertrages genutzten, übertragenen Geistesschöpfungen laut diesem Titel.

Der Partner trägt dazu bei, wenn Halbo Mce ihre Tätigkeit welche auch immer ausgliedert, daß diese Organisation (Gesellschaft) die von ihm der Halbo Mce gesicherten Nutzungsrechte auf der in diesem Titel bestimmten Weise, ohne weitere Zahlungs- und sonstigen Pflichten, ausschließlich zugunsten Halbo Mce ausnutzt.

Vertragsstrafe

Verzugsstrafe

Wenn der Partner seine im Vertrag unternommenen Pflichten nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß erfüllt, ist der Partner zur Zahlung einer Verzugsstrafe verpflichtet.

Für alle angefangenen Tage des Verzuges beträgt die Verzugsstrafe bei einer Berechnungsgrundlage unter 1 Million Forint mindestens 1.000.- Ft/Tag, mit der Maßgabe, dass sie 25 % der tatsächlichen Berechnungsgrundlage nicht übersteigen darf.

Für alle angefangenen Tage des Verzuges beträgt die Verzugsstrafe bei einer Berechnungsgrundlage über 1 Million Forint mindestens 5.000.- Ft/Tag, mit der Maßgabe, dass sie 25 % der tatsächlichen Berechnungsgrundlage nicht übersteigen darf.

Bei einer Verzugsstrafe ist die Berechnungsgrundlage dem im Vertrag bestimmten Leistungswert geordnet, stimmt mit dem von Halbo Mce vertragsgemäß zu zahlenden Kaufpreis oder Unternehmerslohn überein, wenn die Dienstleistung physisch, rechtlich oder laut den im Vertrag Gefassten unteilbar ist.

Bei teilbarer Leistung stimmt die Berechnungsgrundlage der Verzugsstrafe mit dem verspätet geleisteten Leistungsteilwert überein, mit der Maßgabe, wenn sie aufgrund der im Vertrag bestimmten Einheitspreisen nicht bestimmt werden kann, so stimmt die Berechnungsgrundlage der Verzugsstrafe mit 50 % des von Halbo Mce zu zahlenden Gegenwertes überein.

Vertragsstrafe wegen mangelhafter Erfüllung

Wenn der Partner mangelhaft erfüllt (mangelhafte Erfüllung laut Ptk. (Bürgerliches Gesetzbuch)), ist so der Partner verpflichtet, aufgrund der den Regeln der Verzugsstrafe entsprechend gebildeten Berechnungsgrundlage eine Vertragsstrafe wegen mangelhafter Erfüllung in Höhe von 20 % der Berechnungsgrundlage zu zahlen.

Der Partner wird von der Haftung für Vertragsstrafe wegen mangelhafter Erfüllung befreit, wenn die Vertragsparteien sich laut den Gewährleistungsvorschriften über Preisminderung vereinbaren.

Vertragsstrafe wegen Erlöschen des Vertrags

Wenn die Leistung aus einem Grund, der auf den Interessenkreis des Partners zurückzuführen ist, scheitert (der Partner verweigert die Leistung, oder sich bei einem Geschäftswert unter einer Wertgrenze von 1 Million Forint mehr als 15 Tage, bei einem Geschäftswert über einer Wertgrenze von 1 Million Forint mehr als 20 Tage verspäten würde, und Halbo Mce mit Bezug darauf vom Vertrag zurücktreten würde), ist er verpflichtet, bei einem Geschäftswert unter einer Wertgrenze von 1 Million Forint 40 % der laut dem Vertrag bestimmten Zahlungspflicht der Halbo Mce, bei einem Geschäftswert über eine Wertgrenze von 1 Million Forint 30 % der laut dem Vertrag bestimmten Zahlungspflicht der Halbo Mce als Vertragsstrafe wegen Erlöschen des Vertrags zu zahlen.

Allgemeine Regeln der Vertragsstrafe

Halbo Mce ist berechtigt, die einzelnen Typen der Vertragsstrafe gegenüber dem Partner auch gemeinsam geltend zu machen.

Die Summe der Vertragsstrafe wird von Halbo Mce in einem gesonderten Brief geltend gemacht, der Partner ist verpflichtet, sie innerhalb von 10 Tagen nach dessen Erhalt durch Banküberweisung zu begleichen.

Die Annahme einer mangelhaften Leistung bedeutet nicht, daß Halbo Mce auf die Geltendmachung sonstiger Ansprüche wegen Vertragsverletzung (z. B. Schadenersatz usw.) verzichtet.

Höhere Gewalt

Es wird als keine Vertragsverletzung betrachtet, wenn irgendwelche Partei ihre vertraglichen Pflichten aus einem Grund, der keiner der Parteien vorwerfbar ist (höhere Gewalt) nicht erfüllen kann. Als Umstände höherer Gewalt sind alle unvorhersehbaren und mit menschlicher Kraft unabwendbaren Umstände (z. B. Krieg, Erdbeben, Hochwasser, Brand, Terrorakt usw.) zu betrachten, die nicht von der Absicht der Parteien abhängen, und die betroffene Partei direkt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verhindern.

Die vertraglichen Fristen werden durch die Zeitdauer der höheren Gewalt verlängert. Wenn die Zeitdauer der höheren Gewalt 30 Tage übersteigt, sind die Parteien verpflichtet, miteinander über die eventuelle Änderung des Vertrages zu schlichten. Wenn die Schlichtung innerhalb von 10 Tagen erfolglos ist, kann irgendwelche Partei den Vertrag sogar in dem Fall fristlos kündigen, wenn sie ansonsten aufgrund des maßgebenden Rechtes oder Vertrages zur Kündigung nicht berechtigt ist, ferner rechnen die Parteien miteinander unverzüglich im Zusammenhang mit dem Erlöschen des Vertrages laut den Vorschriften des Unmöglichwerdens ab.

Über die drohende höhere Gewalt und das Eintreffen, die voraussichtliche Zeitdauer der höheren Gewalt haben die Parteien einander unverzüglich, schriftlich zu benachrichtigen. Für den Schaden aus der verspäteten Benachrichtigung über die drohende oder eingetretene höhere Gewalt haftet die Partei, die für die verspätete Benachrichtigung haftet.

Zahlung des Gegenwertes

Halbo Mce ist bei vertragsgemäßer Leistung des Partners verpflichtet, den im Vertrag bestimmten Gegenwert zu zahlen.

Die Zahlung des Gegenwertes erfolgt nach der vertragsgemäßen Leistung, aufgrund einer den Rechtsvorschriften und den Vertragsbestimmungen entsprechend ausgestellten Rechnung, durch Banküberweisung, auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto.

Bei Zahlung durch Banküberweisung gilt die Zahlungspflicht von Halbo Mce als erfüllt, wenn der Zahlungsdienstleister das Bankkonto von Halbo Mce belastet hat.

Die Zahlungspflicht von Halbo Mce gilt ebenfalls als erfüllt, wenn Halbo Mce auf ihre irgendwelche Forderung gegenüber dem Partner hinweist und eine Erklärung über Aufrechnung abgibt, und diese Erklärung dem Partner mitteilt, ihm sie bekanntmacht.

Bei mangelhafter Leistung des Partners ist Halbo Mce berechtigt, den vertragsgemäß ausgestellten Rechnungswert oder dessen proportionalen Teil zurückzuhalten. Das Zurückhaltungsrecht steht Halbo Mce im Vergleich zur vertragsgemäßen Leistung im Verhältnis der mitgeteilten fehlerhaften Leistung zu. Kann das Verhältnis der Grundlage des Zurückhaltungsrechtes nicht festgestellt werden, so ist Halbo Mce berechtigt, mindestens 40 % der Rechnungssumme zurückzuhalten.

Der Partner ist verpflichtet, seiner schriftlich, mit den ungarischen Rechtsnormen und dem Vertrag entsprechendem Inhalt ausgestellten Rechnung bei einer Erfüllung durch Übernahme das vom Angestellten oder schriftlich bevollmächtigten Beauftragten unterzeichnete Dokument über die Übernahme, bei einer Erfüllung, die nicht durch Übernahme erfolgt, die von Halbo Mce unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung anzuschließen.

Halbo Mce verpflichtet sich, innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Erhalt der Rechnung, die mit dem Vertrag entsprechendem Inhalt ausgestellt wurde, ihre Zahlungspflicht zu erfüllen.

Bei einer vertraglich bestimmten Pflicht zur Vorschusszahlung ist der Partner zur Bescheinigung der Teilleistung erst dann verpflichtet, wenn die Parteien sich darin im Vertrag als Bedingung der Teilzahlung vereinbart haben.

Ohne eine Bedingung steht Halbo Mce das Zurückhaltungsrecht auf die Zahlung der Vorschussrechnung zu, wenn der Partner bis zur Einreichung der Vorschussrechnung mit der Teilleistung des Vertrages offensichtlich in Verzug geraten ist.

Erklärungen über die Erfüllung, Zustellungsvorschriften

Allgemeine Vorschriften

Als Erklärung über die Erfüllung werden alle Erklärungen betrachtet, die nicht die Änderung des Vertrages erzielen oder nicht dazu führen.

Eine Erklärung über eine Mitteilung, die auf die Änderung der im Vertrag zwischen den Parteien angegebenen Verbindungsdaten, auf die Änderung der zur Erklärungsabgabe berechtigten Personen hinweist, wird nicht als Vertragsänderung betrachtet.

Rechtserklärungen, die eine Vertragsänderung erzielen oder dazu führen, müssen in einer Urkunde mit voller Beweiskraft, oder in einer elektronischen Urkunde mit qualifizierter elektronischer Unterzeichnung abgegeben werden.

Die Erklärung, die den Vertrag ändert, ist bei einer elektronischen, durch Verwendung einer Bescheinigung unterzeichneten Urkunde laut der Bescheinigung als mitgeteilt zu betrachten, die Erklärung in einer Privaturkunde mit voller Beweiskraft kann durch die Bestätigung der persönlichen Übernahme oder auf dem Postweg im Brief per Einschreiben oder im Brief mit Empfangsbestätigung mitgeteilt werden.

Bei Zusendung per Post ist die Erklärung vom Empfänger mit der Mitteilung laut den Rechtsvorschriften über die Postsendungen als übernommen zu betrachten, mit der Maßgabe, dass der richtig adressierte Einschreibebrief am 5. Werktag nach der Aufgabe als mitgeteilt betrachtet werden kann.

Wenn der Empfänger die Übernahme des an den im Vertrag bestimmten Sitz - beim Fehlen des Sitzes im Vertrag an den im Handelsregister eingetragenen Sitz - gesendeten Briefes mit Empfangsbestätigung laut der von der Post ausgestellten Empfangsbestätigung verweigert, der Empfänger laut der Empfangsbestätigung „unbekannt“ oder „umgezogen“ ist, kann der Empfänger so sich auf das Ausbleiben der Mitteilung der Erklärung nicht beziehen, die Erklärung ist am 8. Tag nach der Aufgabe der Sendung als mitgeteilt zu betrachten.

Email-Kontakt

Die Erklärungen über die Erfüllung können auch im elektronischen Brief (per Email) mitgeteilt werden. Die von den im Vertrag bestimmten Kontaktpersonen oder den zur Firmenvertretung berechtigten Repräsentanten der Vertragsparteien in elektronischer Form, per Email gesendete Mitteilung ist – ohne eine Bestätigung – am dem Tag der Aufgabe folgenden Werktag als zugestellt zu betrachten.

Bezüglich der Email-Korrespondenz, Erklärungsabgabe laut den Obigen können die Parteien sich darauf weder vor dem Gericht noch vor anderen Behörden beziehen, daß diese den Formerfordernissen der schriftlichen Dokumente im Namen der Vertragsparteien nicht entsprechen, ausser wenn die Grundlage der Beanstandung beweisbar auf einem betrügerischen oder sonstigen rechtswidrigen Verhalten beruht. Die Vertragsparteien betrachten ihr anzuwendendes Email-Korrespondenzsystem während des Bestehens des vertraglichen Rechtsverhältnisses als sicher und geeignet, und sie übernehmen gleichzeitig, wenn die Sicherheit des Systems im Betrieb ihres Wissens nach gefährdet wird, die andere Partei darüber unverzüglich zu informieren.

Rechtsverfolgung

Alle Fragen im Zusammenhang mit dem vertraglichen Rechtsverhältnis, das unter den AEB fällt – inbegriffen die Gültigkeit des Vertrages, ferner die vertraglichen Ausmachungen, Erklärungen, Vereinbarungen, Pflichten, Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag – sind durch die Anwendung der Bestimmungen des ungarischen Rechtes, mit der Anwendung der Kollisionsvorschriften dieses Rechtes zu entscheiden.

Die Parteien versuchen, alle strittigen Fragen im Zusammenhang mit dem Vertrag auf friedlichen Weg zu erledigen.

Zur Entscheidung der durch einen Vergleich nicht beilegbaren strittigen Fragen machen die Parteien dem laut den Vorschriften des Pp. (Zivilprozessordnung) bestimmten Prozesswert entsprechend, bei in die sachliche Zuständigkeit des Gerichtshofs fallenden Angelegenheiten die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Gerichtshofes in Eger, bei in die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallenden Angelegenheiten die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes in Kazincbarcika aus (Unterwerfung).

Daten zur Identifizierung

Die diese Anschaffungsgeschäfte erzielenden AEB werden von Halbo Mce ausgegeben und angewendet.

Daten der Halbo Mce zur Identifizierung:

Firmenname: Halbo MCE Tervező és Fővállalkozó Zrt.

kurzer Firmenname: Halbo MCE Zrt.

Sitz: 3530 Miskolc, Széchenyi István u. 8.

Postanschrift: 3504 Miskolc, Pf.: 76

Handelsregisternummer: 05-10-000404

zur Firmenzeichnung Berechtigte: László Bódi

Steuernummer: 13764629-2-05

Bankkonto:

zur Erklärungsabgabe berechnigte Personen:

1. Name:
Posten:
2. Name:
Posten:
3. Name:
Posten:

Diese AEB wurden am 10.02 2017 auf der Webseite www.halbomce.hu veröffentlicht und gelten ab dem Werktag nach dem Tag der Veröffentlichung.